

**Prüfungsordnung  
für den Lehrgang zum zertifizierten  
„DAWUR Prüfungsfachwirt“**

der DAWUR GmbH, Düsseldorf,

(Deutsche Akademie für Wirtschaftsprüfung, Unternehmensbewertung und Rechnungslegung)  
**vom 16. Juli 2018**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Ziel des Lehrgangs und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regellehrgangszeit
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Lehrgangsgebühren
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Zulassung
- § 9 Module
- § 10 Art und Umfang der Lehrgangsprüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bestehen der Lehrgangsprüfung
- § 13 Wiederholung der Lehrgangsprüfung
- § 14 Zeugnis und Zertifikat
- § 15 Übergangsregelungen für Teilnehmer des Zertifizierungslehrgangs zum „PR1MUS Prüfungsfachwirt“ der Primus Akademie GmbH, Köln, sowie für Absolventen der berufsbegleitenden Ausbildung der DAWUR GmbH, Düsseldorf
- § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **§ 1 Ziel des Lehrgangs und Zweck der Prüfung**

- (1) Der Lehrgang zum zertifizierten „DAWUR Prüfungsfachwirt“<sup>1</sup> soll den Teilnehmern unter Berücksichtigung der Anforderungen und der Veränderungen im Berufszweig des wirtschaftlichen Prüfungswesens die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum kompetenten und verantwortlichen wirtschaftlichen Prüfen befähigt werden. Durch die lehrgangsbegleitende Prüfung (nachfolgend kurz: Lehrgangsprüfung) soll festgestellt werden, ob der jeweilige Teilnehmer die für die Berufspraxis notwendigen Fach-

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Prüfungsordnung bei personenbezogenen Bezeichnungen auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet: „Verbum hoc ‚si quis‘ tam masculos quam feminas complectitur.“

kenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, Probleme des wirtschaftlichen Prüfungswesens zu erkennen und zu deren Lösung geeignete Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden. Darüber hinaus werden im Rahmen des Zertifizierungslehrgangs auch die im wirtschaftlichen Prüfungswesen unentbehrlichen sozialen und technischen Kompetenzen gezielt gefördert.

- (2) Die Zertifizierung zum „DAWUR Prüfungsfachwirt“ ist nicht mit dem Berufsexamen „Wirtschaftsprüfer“ gleichgestellt. Auch werden die Inhalte des Zertifizierungslehrgangs nicht bei einem Wirtschaftsprüferexamen angerechnet. Gleichwohl kann der Zertifizierungslehrgang als Vorbereitung auf Teile des Wirtschaftsprüferexamens dienen.

## **§ 2 Abschlussgrad**

Ist die Lehrgangsprüfung bestanden, verleiht die DAWUR GmbH, Düsseldorf, den Grad „DAWUR Prüfungsfachwirt“.

## **§ 3 Regellehrgangszeit**

Die Regellehrgangszeit beträgt einschließlich der Lehrgangsprüfung ca. elf Monate.

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Lehrgangsgebühren**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Zertifizierungslehrgang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine mindestens sechsmontatige Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft bzw. -kanzlei.
- (2) Die Anmeldung zum Zertifikatsstudium erfolgt schriftlich bei der DAWUR GmbH, Düsseldorf.
- (3) Beim Überschreiten der Lehrgangskapazitäten können kurzfristig neue Regelungen zur Zulassung der Lehrgangsteilnehmer festgelegt werden.
- (4) Für die Teilnahme an dem Zertifizierungslehrgang sind Gebühren zu entrichten, die gesondert festgelegt werden.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Lehrgangsprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu wählen. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Personen, welche durch die Gesellschafter der DAWUR GmbH, Düsseldorf, gewählt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem wissenschaftlichen Leiter des Zertifizierungslehrgangs als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Vertreter der Gesellschafter der DAWUR GmbH, Düsseldorf, als stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Diese beiden Mitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren gewählt. Komplettiert wird der Prüfungsausschuss durch einen (weiteren) Dozenten des Zertifizierungslehrgangs und einen Vertreter der Lehrgangsteilnehmer. Diese beiden Mitglieder werden für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen – dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Mitarbeitern und den Beauftragten der DAWUR GmbH, Düsseldorf.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Lehrgangsteilnehmer wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern nicht mit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Entscheidungen können im Umlaufverfahren getroffen werden.

## **§ 6 Prüfer**

Prüfer sind neben dem wissenschaftlichen Leiter des Zertifizierungslehrgangs alle im Zertifizierungslehrgang eingesetzten Dozenten. Weitere Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer über herausragende Fachkenntnisse im zu prüfenden Teilbereich verfügt.

## **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Teilnehmer sich zu einem Prüfungstermin nicht spätestens einen Tag vorher schriftlich bei der DAWUR GmbH, Düsseldorf, abmeldet oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Bei einem Rücktritt am Tag einer zu erbringenden Prüfungsleistung oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Teilnehmers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Teilnehmer, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung bzw. Prüfungsleistung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

## **§ 8 Zulassung**

Zur Erbringung einer Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer zum Zertifizierungslehrgang zugelassen ist und nicht mit der Zahlung der Lehrgangsgebühren entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise im Rückstand ist.

## § 9 Module

Der Zertifizierungslehrgang zum „DAWUR Prüfungsfachwirt“ umfasst folgende Module:

- A. Wirtschaftsprüfung,
- B. Bilanzierung und Bilanzpolitik,
- C. Grundlagen des Wirtschaftsrechts,
- D. Grundlagen der betrieblichen Steuerlehre,
- E. Grundlagen technischer Anwendungen.

## § 10 Art und Umfang der Lehrgangsprüfung

(1) Die Prüfung im Zertifizierungslehrgang zum „DAWUR Prüfungsfachwirt“ besteht aus folgenden Arten von Prüfungsleistungen:

1. vier Lernkontrollen während der Präsenzphasen (siehe § 10 (2)),
2. fünf Lernkontrollen im Selbststudium (siehe § 10 (3)),
3. einer obligatorischen mündlichen Prüfungsleistung am Prüfungstag (siehe § 10 (4)) sowie
4. einer fakultativen mündlichen Leistung am Prüfungstag (siehe § 10 (5)).

(2) Inhaltliche Zuordnung, Prüfungszeitpunkt, zeitlicher Umfang sowie maximal erreichbare „Credit Points“ (CP) im Hinblick auf die vier Lernkontrollen während der Präsenzphasen sind aus folgender Tabelle ersichtlich (sortiert nach Prüfungszeitpunkt):

Modul	Prüfungszeitpunkt	Zeitlicher Umfang in Minuten	Maximal erreichbare CP
Grundlagen des Wirtschaftsrechts	1. Tag der 2. Präsenzphase	60	60
Bilanzierung und Bilanzpolitik	1. Tag der 3. Präsenzphase	60	60
Wirtschaftsprüfung	1. Tag der 4. Präsenzphase	60	120
Grundlagen der betrieblichen Steuerlehre	1. Tag der 5. Präsenzphase	60	60
<b>Gesamt:</b>			<b>300</b>

(3) Inhaltliche Zuordnung sowie maximal erreichbare „Credit Points“ (CP) im Hinblick auf die fünf Lernkontrollen im Selbststudium sind aus folgender Tabelle ersichtlich (sortiert nach Präsenzphasen):

Modul	Maximal erreichbare CP	
Bilanzierung und Bilanzpolitik	30	
Grundlagen des Wirtschaftsrechts	30	
Wirtschaftsprüfung I	80	
Grundlagen der betrieblichen Steuerlehre	30	
Wirtschaftsprüfung II	80	
<b>Gesamt:</b>		<b>250</b>

(4) Am Prüfungstag findet (idealerweise) in Dreiergruppen die Abnahme der modulübergreifenden mündlichen Prüfungsleistungen statt (Dauer ca. 30 Minuten). In dieser können je Teilnehmer maximal 40 CP erreicht werden.

- (5) Optional besteht am Prüfungstag die Möglichkeit, weitere 10 CP z. B. in einem mündlichen Kurzvortrag oder in einem Verhaltenstraining im Hinblick auf schwierige Prüfungssituationen zu erwerben.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn diese mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Dies setzt also voraus, dass die Hälfte der maximalen Punktzahl erreicht wurde.
- (2) Die jeweiligen Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Module und setzen die Noten fest. Die Prüfungsleistungen können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten (ganzzahlig) bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Prozentpunkten und Noten besteht:

Prozentpunkte	Note
ab 95	1,0 (sehr gut)
ab 90 < 95	1,3 (sehr gut)
ab 85 < 90	1,7 (gut)
ab 80 < 85	2,0 (gut)
ab 75 < 80	2,3 (gut)
ab 70 < 75	2,7 (befriedigend)
ab 65 < 70	3,0 (befriedigend)
ab 60 < 65	3,3 (befriedigend)
ab 55 < 60	3,7 (ausreichend)
ab 50 < 55	4,0 (ausreichend)
< 50	5,0 (nicht ausreichend)

Im Einzelnen gelten also folgende (beispielhafte) Zuordnungen von erreichten, auf in 0,5-er Schritten gerundeten Punkten (CP) und Noten:

Punktzahl (bzw. CP)								Note
max. 30	max. 40	max. 50	max. 60	max. 80	max. 90	max. 120	max. 280	
ab 28,5	ab 38	ab 47,5	ab 57	ab 76	ab 85,5	ab 114	ab 266	1,0 (sehr gut)
ab 27,0	ab 36	ab 45,0	ab 54	ab 72	ab 81,0	ab 108	ab 252	1,3 (sehr gut)
ab 25,5	ab 34	ab 42,5	ab 51	ab 68	ab 76,5	ab 102	ab 238	1,7 (gut)
ab 24,0	ab 32	ab 40,0	ab 48	ab 64	ab 72,0	ab 96	ab 224	2,0 (gut)
ab 22,5	ab 30	ab 37,5	ab 45	ab 60	ab 67,5	ab 90	ab 210	2,3 (gut)
ab 21,0	ab 28	ab 35,0	ab 42	ab 56	ab 63,0	ab 84	ab 196	2,7 (befriedigend)
ab 19,5	ab 26	ab 32,5	ab 39	ab 52	ab 58,5	ab 78	ab 182	3,0 (befriedigend)
ab 18,0	ab 24	ab 30,0	ab 36	ab 48	ab 54,0	ab 72	ab 168	3,3 (befriedigend)
ab 16,5	ab 22	ab 27,5	ab 33	ab 44	ab 49,5	ab 66	ab 154	3,7 (ausreichend)
ab 15,0	ab 20	ab 25,0	ab 30	ab 40	ab 45,0	ab 60	ab 140	4,0 (ausreichend)

- (3) Die Modulleistungen und die modulübergreifende Leistung setzen sich wie folgt zusammen:

### A. Wirtschaftsprüfung:

Lernkontrolle „Wirtschaftsprüfung“ während der 4. Präsenzphase (max. 120 CP),  
 Lernkontrolle „Wirtschaftsprüfung I“ im Selbststudium (max. 80 CP),  
 Lernkontrolle „Wirtschaftsprüfung II“ im Selbststudium (max. 80 CP),  
**maximal erreichbar: 280 CP;**

### B. Bilanzierung und Bilanzpolitik:

Lernkontrolle „Bilanzierung und Bilanzpolitik“ während der 3. Präsenzphase (max. 60 CP),  
 Lernkontrolle „Bilanzierung und Bilanzpolitik“ im Selbststudium (max. 30 CP),  
**maximal erreichbar: 90 CP;**

### C. Grundlagen des Wirtschaftsrechts:

Lernkontrolle „Grundlagen des Wirtschaftsrechts“ während der 2. Präsenzphase (max. 60 CP),  
 Lernkontrolle „Grundlagen des Wirtschaftsrechts“ im Selbststudium (max. 30 CP),  
**maximal erreichbar: 90 CP;**

**D. Grundlagen der betrieblichen Steuerlehre:**

Lernkontrolle „Grundlagen der betrieblichen Steuerlehre“ während der 5. Präsenzphase (max. 60 CP),

Lernkontrolle „Grundlagen der betrieblichen Steuerlehre“ im Selbststudium (max. 30 CP),  
**maximal erreichbar: 90 CP;**

**Modulübergreifende mündliche Prüfungsleistung:**

obligatorische mündliche Prüfungsleistung am Prüfungstag (max. 40 CP),

fakultative mündliche Leistung am Prüfungstag (max. 10 CP),

**maximal erreichbar: 50 CP.**

Die Noten in den einzelnen Modulleistungen werden auf Basis der jeweils in diesen Modulen erzielten Gesamtpunkte berechnet.

**§ 12 Bestehen der Lehrgangsprüfung**

- (1) Die Prüfung des Zertifizierungslehrgangs ist bestanden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
1. Die Summe der in allen in § 10 benannten Prüfungsleistungen erreichten CP beträgt mindestens 300.
  2. Während der Präsenzphasen wurde die Lernkontrolle „Wirtschaftsprüfung“ bestanden (mindestens 60 von 120 CP).
  3. Am Prüfungstag wurden insgesamt mindestens 25 CP erreicht.
  4. Die Lehrgangsgebühren wurden vollständig bezahlt.
- (2) Soweit die Prüfung des Zertifizierungslehrgangs gemäß § 12 (1) als bestanden gilt, ermittelt sich die Gesamtnote der Lehrgangsprüfung unter Berücksichtigung der in den einzelnen in § 10 genannten Prüfungsleistungen erzielten Punkte, welche wiederum auf Prozentpunkte hochgerechnet sowie entsprechend § 11 (2) bewertet werden. Im Einzelnen gelten also folgende Zuordnungen von erreichten Gesamtpunkten und -noten:

Erreichte Gesamtpunkte (max. 600 CP)	Gesamtnote
ab 570	1,0 (sehr gut)
ab 540	1,3 (sehr gut)
ab 510	1,7 (gut)
ab 480	2,0 (gut)
ab 450	2,3 (gut)
ab 420	2,7 (befriedigend)
ab 390	3,0 (befriedigend)
ab 360	3,3 (befriedigend)
ab 330	3,7 (ausreichend)
ab 300	4,0 (ausreichend)

**§ 13 Wiederholung der Lehrgangsprüfung**

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden einmal jährlich angeboten.
- (2) Jede einzelne Prüfungsleistung kann beliebig oft und auf Antrag wiederholt werden, solange die Prüfung des Zertifizierungslehrgangs als nicht bestanden gilt.
- (3) Für die Zulassung zur Wiederholung einer Prüfungsleistung fallen Prüfungsgebühren an.
- (4) Die Punktzahl der jeweils zuletzt erbrachten Prüfungsleistung ist für das Bestehen der Lehrgangsprüfung relevant.

#### § 14 Zeugnis und Zertifikat

- (1) Hat der Teilnehmer die Lehrgangsprüfung bestanden, wird ihm ein Zertifikat ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „DAWUR Prüfungsfachwirt“ beurkundet.
- (2) Zusätzlich wird dem Teilnehmer nach Abschluss des Lehrgangs ein Zeugnis in deutscher Sprache zum Download angeboten. In das Zeugnis werden – neben der Gesamtnote – die folgenden fünf Leistungen und die darin erzielten Noten aufgenommen:  
Modul A. Wirtschaftsprüfung,  
Modul B. Bilanzierung und Bilanzpolitik,  
Modul C. Grundlagen des Wirtschaftsrechts,  
Modul D. Grundlagen der betrieblichen Steuerlehre,  
Modulübergreifende mündliche Prüfungsleistung.
- (3) Das Zeugnis und das Zertifikat tragen jeweils das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Zeugnis und Zertifikat werden jeweils vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von seinem Stellvertreter unterzeichnet.

#### § 15 Übergangsregelungen für Teilnehmer des Zertifizierungslehrgangs zum „PR1MUS Prüfungsfachwirt“ der Primus Akademie GmbH, Köln, sowie für Absolventen der berufsbegleitenden Ausbildung der DAWUR GmbH, Düsseldorf

- (1) Teilnehmern des Zertifizierungslehrgangs zum „PR1MUS Prüfungsfachwirt“ der Primus Akademie GmbH, Köln, mit noch offenen Prüfungsteilleistungen werden die erbrachten Prüfungsteilleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung anerkannt.
- (2) Teilnehmer an der berufsbegleitenden Ausbildung „Wirtschaftsprüfung I“, „Wirtschaftsprüfung II“ und „Wirtschaftsprüfung I“ der DAWUR GmbH, Düsseldorf, haben die Möglichkeit, das Zertifikat auf verkürztem Wege zu erwerben. Voraussetzungen sind mindestens das Belegen und die Teilnahme an den Präsenzphasen 1 und 4 sowie das Bestehen der Lehrgangsprüfung gemäß § 12 dieser Prüfungsordnung.

#### § 16 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der DAWUR GmbH, Düsseldorf, mit Wirkung zum 10. Juli 2018 in Kraft.

Düsseldorf, 16. Juli 2018

Dipl.-Kffr. **Caroline Freichel**,  
Geschäftsführerin der DAWUR GmbH, Düsseldorf



o. Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. **Gerrit Brösel**  
Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung, der FernUniversität in Hagen sowie  
wissenschaftlicher Leiter des Zertifizierungslehrgangs „DAWUR Prüfungsfachwirt“.